



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG
REFERAT III.2
STUDENTENKANZLEI



Nr. III.2 –147/20

ABDRUCK

München, den 10. Juli 2020

BEKANNTMACHUNG

des Vollzugs der Hochschulzulassungsverordnung

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 10. Februar 2020 i. d. j. g. F. ist, soweit gemäß § 22 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 5 von der Hochschule zum Nachweis geforderte Unterlagen zu den Fristen nach Abs. 1 Satz 1 noch nicht vorgelegt werden können, für die Nachreichung eine angemessene Nachreichfrist zu gewähren, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt.

Im Verfahren zum Wintersemester 2020/21 wird diese **Nachreichfrist** bei Bewerbungen

- a) für ein **erstes Fachsemester** in allen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum
24. August 2020,
- b) für das **erste Fachsemester** des Zweiten (sogenannten „klinischen“) **Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Studiengang Medizin** bis zum
14. Oktober 2020
- c) und für ein **höheres Fachsemester** in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum
14. Oktober 2020

gewährt.

Bewerberinnen und Bewerber mit Internationalem Bacalaureate-Diplom oder sonstiger im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung, die bis zu der in Abs. 2 Satz 1 genannten Nachreichfrist den Erwerb ihrer Hochschulzugangsberechtigung durch vorläufigen Bescheid der Zeugniserkennungsstelle für den Freistaat Bayern nachweisen, können den endgültigen Nachweis bis Vorlesungsbeginn nachreichen.

gez.

Sattler

